

	<b>ANFRAGE</b> <b>Gemeindevertretung</b>	
	<b>Anfragen-Nr.:</b> AF/0030/2016-2021	<b>Anfragenbearbeitung:</b> Denise Engert
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/1 020/70-7	<b>Anfragedatum:</b> 27.03.2017	<b>Eingang am:</b> 27.03.2017

## Markierung auf Parkstreifen Lenzhahner Weg

### Anfragensteller:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### Frage:

Auf dem Parkstreifen entlang des Lenzhahner Wegs in Höhe Sporthalle TG Niedernhausen wurde ein weißes Kreuz aufgetragen.

Zu dieser Markierung ergeben sich einige Fragen:

1. Wer hat die Anbringung dieser Markierung beantragt?
2. Wer hat die Anbringung dieser Markierung warum genehmigt?
3. Wer hat die Anbringung dieser Markierung auf wessen Kosten vorgenommen?
4. Wer hat die Größe, die nach unten deutliche über die Zufahrt hinausgeht, entschieden?
5. Betrachtet der Gemeindevorstand diese Markierung als relevant nach der StVO?
6. Wie wird von der Gemeinde ggf. bei parkenden Fahrzeugen auf der Markierung reagiert?

### Antwort:

Zu 1.

Die Anbringung der Markierung wurde von der Turngemeinde Niedernhausen 1896 e.V. vorgeschlagen, da vermehrt festgestellt wurde, dass durch parkende Fahrzeuge der vom Lenzhahner Weg an dieser Stelle abgehende Weg blockiert werde.

Zu 2.

In Abstimmung mit dem Bürgermeister wurde die Markierung als sinnvoll betrachtet und vom Fachdienst III/3 Tiefbau beauftragt.

Zu 3.

Die Markierung wurde durch den Bauhof aufgebracht zu Lasten des Budgets 5410 Verkehrsflächen und -anlagen. Die Kosten belaufen sich auf

2 Arbeitsstunden	123,24 €
Material	60,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>183,24 €</b>

Zu 4.

Der Fachdienst III/3 Tiefbau als Untere Straßenbaubehörde.

Zu 5.

Im Sinne der StVO handelt es sich lediglich um einen Hinweis, da vor Zufahrten ohnehin nicht geparkt werden darf.

Zu 6.

Die kommunale Ordnungspolizei wird wie bei jeder anderen Zufahrt und bisher auch ggf. Verstöße gegen das Parkverbot im Rahmen der laufenden Kontrolle des ruhenden Verkehrs nach Maßgabe der personellen Kapazitäten ahnden.

Niedernhausen, den 03.05.2017